

Waldhütte Spitalwald

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Benützung der Waldhütte Spitalwald

Geltungsbereich

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Bülach (im Folgenden: Stadt Bülach) und der Benützerin bzw. Benützer im Zusammenhang mit der Benützung der Waldhütte Spitalwald.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des zwischen der Stadt Bülach und der Benützerin bzw. dem Benützer abgeschlossenen Reservationsbestätigung und gelten uneingeschränkt, soweit die Vertragsparteien in der Reservationsbestätigung keine anders lautende schriftliche Abrede getroffen haben. Die veranstaltungsspezifischen Einzelheiten (wie namentlich Art, Umfang und Kosten der Veranstaltung) werden von den Vertragsparteien in der Reservationsbestätigung geregelt.
- Bis zum Erhalt der definitiven Reservationsbestätigung per E-Mail seitens der Stadt Bülach ist eine Reservation der Waldhütte Spitalwald provisorisch und verleiht der Benützerin bzw. dem Benützer keinerlei Rechts- bzw. Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Bülach

Grundsätze bei der Benützung der Waldhütte Spitalwald

- Die Waldhütte Spitalwald ist ein attraktiver Ort der Begegnung. Über die Benützung der Waldhütte Spitalwald
- entscheidet die Stadt Bülach insbesondere nach Verfügbarkeit und pflichtgemäßem Ermessen. Die Stadt Bülach behält sich vor, die Benützung der Waldhütte Spitalwald auch aus politischer Sicht zu beurteilen, werden doch Veranstaltungen mit heikler Ausrichtung (politisch, pornografisch, rassistisch, religiös etc.) namentlich zum Schutz von Ruhe und Ordnung sowie der langjährigen einwandfreien Reputation von Bülach als Veranstaltungsort grundsätzlich nicht toleriert.
- Die Benützerin bzw. der Benützer ist im Rahmen seiner Benützung der Waldhütte Spitalwald für Ruhe und Ordnung, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung aller massgeblichen Vorschriften verantwortlich.
- Mit dem Erhalt der Reservationsbestätigung haftet die Benützerin bzw. der Benützer gegenüber der Stadt Bülach für die vertraglich vereinbarten Kosten. Es besteht kein Anspruch auf Kostenreduktion, falls die Benützerin bzw. der Benützer die Veranstaltung nicht oder nur in

reduziertem Umfang durchführt resp. aus von der Stadt Bülach nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführen kann.

Vorbereitung der Veranstaltung

Administration der Veranstaltung

- Ohne schriftliche Bewilligung des Vermieters dürfen weder Änderungen an der Waldhütte Spitalwald samt Mobiliar, die nach der Veranstaltung von der Benutzerin bzw. vom Benutzer nicht in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden, noch Änderungen an den Strom- und Wasser- resp. Abwasseranschlüssen vorgenommen werden.
- Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat allfälliges Mietmaterial bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Vermieter zu bestellen. Die Stadt Bülach übernimmt bis zur Bestätigung der Bestellung keine Gewähr für Verfügbarkeit.

Jugendarbeitsschutz

- Der Veranstalter ist verantwortlich, dass bei der Anstellung von Jugendlichen (Arbeitnehmende bis 18 Jahre) die geltenden gesetzlichen Richtlinien (Arbeitsgesetz und Verordnungen sowie EKAS Richtlinien) eingehalten werden. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren ist verboten. Namentlich sind gefährliche Arbeiten für Jugendliche grundsätzlich verboten (Bsp. Arbeit mit gehörgefährdendem Lärm, Arbeit mit Maschinen mit hohem Unfallrisiko etc.) Die diesbezüglich geltenden Richtlinien sind Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadthalle.
- Die Stadthalle sowie die Stadt Bülach lehnt bei Unfällen oder Schädigungen von Jugendlichen, die auf das Nichteinhalten der geltenden Gesetzgebung und Richtlinien zurückzuführen sind, jegliche Haftung ab.

Schlussbestimmungen

Haftung und Versicherung

- Die Stadt Bülach haftet ausschliesslich für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer allein.
- Beschädigungen an der Waldhütte Spitalwald samt Mobiliar sind von der Stadt Bülach nicht versichert. Für solche im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer allein.

- Die Stadt Bülach empfiehlt der Benützerin bzw. dem Benützer für die Veranstaltung eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- Die Stadt Bülach haftet nicht für Diebstahl. Für während der Veranstaltung entwendetes Eigentum der Stadt Bülach ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter kausal haftpflichtig. Die Stadt Bülach empfiehlt der Benützerin bzw. dem Benützer, für sein Eigentum eine eigene Diebstahlversicherung abzuschliessen.

Vertragsrücktritt

- Aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für die Stadt Bülach namentlich im Kontext mit Art. 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unzumutbar machen, kann die Stadt Bülach vom Vertrag über die Benützung der Waldhütte Spitalwald zurücktreten. Die Stadt Bülach kann von ihrem jederzeitigen Rücktrittsrecht unabhängig vom Vorliegen einer ortspolizeilichen Bewilligung Gebrauch machen.
- Die Stadt Bülach hat der Benützerin bzw. dem Benützer den Vertragsrücktritt schriftlich mitzuteilen.
- Die vermögensrechtlichen Folgen des Vertragsrücktritts bestimmen sich unter Würdigung aller Umstände.
- Eine Reservation kann bis zu 2 Wochen vor dem Miettermin kostenlos annulliert werden. Erfolgt die Annullierung später, bleibt der ganze Mietbetrag geschuldet, sofern keine Nachbenützerin bzw. Nachbenützer gefunden wird.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Privatrecht; anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Privatrecht.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ist Bülach.

Bülach, 20. März 2025